

Amtsblatt der Europäischen Union

C 366



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 58. Jahrgang
5. November 2015

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2015/C 366/01 Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte am 1. November 2015: 0,05 % — Euro-Wechselkurs 1

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2015/C 366/02 Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr ⁽¹⁾ 2

2015/C 366/03 Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen ⁽¹⁾ 3

2015/C 366/04 Angaben gemäß Artikel 5 Absatz 2 — Gründung eines Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) (Verordnung (EU) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 (Abl. L 210 vom 31.7.2006, S. 19)) 4

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

V Bekanntmachungen

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2015/C 366/05	Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des Mehrjahresarbeitsprogramms für die finanzielle Unterstützung im Bereich Verkehr der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) für den Zeitraum 2014-2020 (Durchführungsbeschluss C(2015) 7358 der Kommission zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2014) 1921 der Kommission)	7
---------------	--	---

Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung

2015/C 366/06	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — GP/DSI/ReferNet_FPA/002/15 — ReferNet — Europäisches Informationsnetzwerk zur Berufsbildung des Cedefop	8
---------------	--	---

GERICHTSVERFAHREN

EFTA-Gerichtshof

2015/C 366/07	Ersuchen des Héraðsdómur Reykjavíkur vom 13. April 2015 um Abgabe eines Gutachtens des EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache Financial Services Compensation Scheme Limited gegen den Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsfonds (TIF) (Rechtssache E-8/15)	10
2015/C 366/08	Ersuchen des Héraðsdómur Reykjavíkur vom 13. April 2015 um Abgabe eines Gutachtens des EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache De Nederlandsche Bank NV gegen den Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsfonds (TIF) (Rechtssache E-9/15)	11
2015/C 366/09	Ersuchen des Fürstlichen Obergerichts, Liechtenstein, vom 19. Mai 2015 um ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache Abuelo Insua Juan Bautista gegen Liechtensteinische Invalidenversicherung (Rechtssache E-13/15)	11

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte ⁽¹⁾**am 1. November 2015: 0,05 %****Euro-Wechselkurs ⁽²⁾****4. November 2015**

(2015/C 366/01)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0935	CAD	Kanadischer Dollar	1,4292
JPY	Japanischer Yen	132,45	HKD	Hongkong-Dollar	8,4748
DKK	Dänische Krone	7,4594	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6485
GBP	Pfund Sterling	0,70940	SGD	Singapur-Dollar	1,5286
SEK	Schwedische Krone	9,3663	KRW	Südkoreanischer Won	1 236,88
CHF	Schweizer Franken	1,0813	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,1080
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	6,9291
NOK	Norwegische Krone	9,3275	HRK	Kroatische Kuna	7,5785
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 744,32
CZK	Tschechische Krone	27,074	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6638
HUF	Ungarischer Forint	314,91	PHP	Philippinischer Peso	51,170
PLN	Polnischer Zloty	4,2377	RUB	Russischer Rubel	68,3984
RON	Rumänischer Leu	4,4484	THB	Thailändischer Baht	38,776
TRY	Türkische Lira	3,1052	BRL	Brasilianischer Real	4,1035
AUD	Australischer Dollar	1,5210	MXN	Mexikanischer Peso	17,9197
			INR	Indische Rupie	71,6093

⁽¹⁾ Auf das letzte Geschäft vor dem angegebenen Tag angewandter Satz. Bei Zinstendern marginaler Zuteilungssatz.⁽²⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft**Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2015/C 366/02)

Mitgliedstaat	Republik Kroatien
Flugstrecke(n)	Dubrovnik—Zagreb—Dubrovnik Split—Zagreb—Split Zagreb—Zadar—Pula—Zadar—Zagreb Zagreb—Brač—Zagreb Osijek—Dubrovnik—Osijek Osijek—Split—Osijek Osijek—Zagreb—Osijek Osijek—Pula—Split—Pula—Osijek Osijek—Rijeka—Osijek Rijeka—Split—Dubrovnik—Split—Rijeka
Datum des Inkrafttretens der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	27. März 2016
Anschrift, bei der der Text und sonstige einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Weitere Auskünfte erteilt: Ministerium für maritime Angelegenheiten, Verkehr und Infrastruktur Generaldirektion Zivilluftfahrt, elektronische Kommunikation und Postdienste Prisavlje 14 10000 Zagreb REPUBLIK KROATIEN Tel. +385 16169060 Fax: +385 16196393 E-Mail: PSO@caacro.hr

**Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008
des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung
von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft**

**Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher
Verpflichtungen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2015/C 366/03)

Mitgliedstaat	Republik Kroatien
Flugstrecke(n)	Dubrovnik—Zagreb—Dubrovnik Split—Zagreb—Split Zagreb—Zadar—Pula—Zadar—Zagreb Zagreb—Brač—Zagreb Osijek—Dubrovnik—Osijek Osijek—Split—Osijek Osijek—Zagreb—Osijek Osijek—Pula—Split—Pula—Osijek Osijek—Rijeka—Osijek Rijeka—Split—Dubrovnik—Split—Rijeka
Laufzeit des Vertrags	27. März 2016 bis 28. März 2020
Ende der Frist für die Angebotsabgabe	60 Tage nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Ausschreibung
Anschrift, bei der der Text der Ausschreibung und andere einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit der öffentlichen Ausschreibung und den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Ministerium für maritime Angelegenheiten, Verkehr und Infrastruktur Generaldirektion Zivilluftfahrt, elektronische Kommunikation und Postdienste Prisavlje 14 10000 Zagreb REPUBLIK KROATIEN Tel.: +385 16169060 Fax: +385 16196393 E-Mail: PSO@caacro.hr

Angaben gemäß Artikel 5 Absatz 2**Gründung eines Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)**

(Verordnung (EU) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 19))

(2015/C 366/04)

I.1. Bezeichnung, Anschrift und Ansprechpartner

Eingetragene Bezeichnung: Interregionale Allianz für den Rhein-Alpen-Korridor EVTZ

Sitz: c/o VRRN., P7, 20-21, 68161 Mannheim, Deutschland

Ansprechpartner: Jörg Saalbach, Direktor

Tel.: +49 6211070843

E-Mail: Joerg.saalbach@egtc-rhine-alpine.eu

Internet-Adresse des Verbunds: www.egtc-rhine-alpine.eu

I.2. Dauer des Verbunds:

Dauer des Verbunds: unbefristet

Tag der Registrierung:

Tag der Veröffentlichung: 27. Mai 2015

II. ZIELE

- a) Vereinigung und Bündelung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber nationalen, europäischen und für Infrastruktur zuständigen Institutionen
 - Organisation und Umsetzung gemeinsamer Lobby-Aktivitäten für die Entwicklung des Rhein-Alpen-Korridors
 - Vertretung der EVTZ-Mitglieder im EU-Rhein-Alpen-Korridor-Forum
- b) Weiterbearbeitung der gemeinsamen Entwicklungsstrategie für den multimodalen Rhein-Alpen-Korridor
 - Koordinierung der Regionalentwicklung im Rhein-Alpen-Korridor unter Berücksichtigung lokaler und regionaler Perspektiven
 - Berücksichtigung von Transportinfrastruktur-Projekten und Flächennutzungskonflikten entlang des Rhein-Alpen-Korridors
- c) Nutzung von Finanzmitteln für korridorbezogene Aktivitäten und Projekte
 - Information der EVTZ-Mitglieder über Finanzierungsmöglichkeiten für korridorbezogene Projekte
 - Bewerbung auf neue, EU-finanzierte Projekte und gemeinschaftliche Verwaltung von EU-Finanzmitteln
- d) Bereitstellung einer zentralen Plattform für gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch und Begegnung
 - Organisation von Treffen der Mitglieder
 - Gewährleistung der Informationsübermittlung
 - Weiterbetrieb des im Rahmen des Projekts CODE24 entwickelten Korridor-Informationssystems
 - Pflege der im Rahmen des Projekts CODE24 entwickelten Website www.code-24.eu
- e) Verbesserung der Sichtbarkeit und der öffentlichen Wahrnehmung des Korridors
 - Organisation von Veranstaltungen im Korridor (Kongresse, Workshops usw.)
 - Ausarbeitung und Verbreitung von Publikationen (Newsletter, Faltblätter, Broschüren)
 - Übernahme und Weiterbetrieb der im Rahmen des Projekts CODE24 entwickelten mobilen Ausstellung.

III. ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR BEZEICHNUNG DES VERBUNDS

Englische Bezeichnung: Interregional Alliance for the Rhine-Alpine Corridor EGTC

Abgekürzte Bezeichnung oder Akronym:

IV. MITGLIEDER

IV.1. **Gesamtzahl der Verbundmitglieder:** 13

IV.2. **Nationale Zugehörigkeit der Verbundmitglieder:** Deutschland, Niederlande und Italien

IV.3. **Angaben zu den Mitgliedern**

Offizielle Bezeichnung: Provincie Gelderland

Anschrift: Postbus 9090, 6800 GX Arnhem, Niederlande

Internet-Adresse: www.gelderland.nl

Art des Mitglieds: Regionale Gebietskörperschaft

Offizielle Bezeichnung: Duisburger Hafen AG

Anschrift: Alte Ruhrorter Straße 42-52, 47119 Duisburg, Deutschland

Internet-Adresse: www.duisport.de

Art des Mitglieds: Öffentliches Unternehmen

Offizielle Bezeichnung: Regionalverband FrankfurtRheinMain

Anschrift: Poststraße 16, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland

Internet-Adresse: www.region-frankfurt.de

Art des Mitglieds: Einrichtung des öffentlichen Rechts

Offizielle Bezeichnung: Verband Region Rhein-Neckar

Anschrift: P7, 20-21, 68161 Mannheim, Deutschland

Internet-Adresse: www.vrrn.de

Art des Mitglieds: Einrichtung des öffentlichen Rechts

Offizielle Bezeichnung: Stadt Mannheim

Anschrift: E 5, 68159 Mannheim, Deutschland

Internet-Adresse: www.mannheim.de

Art des Mitglieds: Lokale Gebietskörperschaft

Offizielle Bezeichnung: Regionalverband Mittlerer Oberrhein

Anschrift: Baumeisterstrasse 2, 76131 Karlsruhe, Deutschland

Internet-Adresse: www.region-karlsruhe.de

Art des Mitglieds: Einrichtung des öffentlichen Rechts

Offizielle Bezeichnung: Technologie Region Karlsruhe GbR

Anschrift: Rathaus, Marktplatz, 76124 Karlsruhe, Deutschland

Internet-Adresse: www.technologieregion-karlsruhe.de

Art des Mitglieds: Einrichtung des öffentlichen Rechts

Offizielle Bezeichnung: Stadt Karlsruhe

Anschrift: Rathaus, Marktplatz, 76124 Karlsruhe, Deutschland

Internet-Adresse: www.karlsruhe.de; www.magistrale.org

Art des Mitglieds: Lokale Gebietskörperschaft

Offizielle Bezeichnung: Stadt Lahr

Anschrift: Rathausplatz 4, 77933 Lahr/Schw, Deutschland

Internet-Adresse: www.lahr.de

Art des Mitglieds: Lokale Gebietskörperschaft

Offizielle Bezeichnung: Regionalverband Südlicher Oberrhein

Anschrift: Reichsgrafenstraße 19, 79102 Freiburg, Deutschland

Internet-Adresse: www.rvso.de

Art des Mitglieds: Einrichtung des öffentlichen Rechts

Offizielle Bezeichnung: Port of Rotterdam Authority

Anschrift: Wilhelminakade 909 World Port Center, Havennummer 1247, Postbus 6622, 3002 AP, Niederlande

Internet-Adresse: www.portofrotterdam.com

Art des Mitglieds: Öffentliches Unternehmen

Offizielle Bezeichnung: Uniontrasporti s.cons.r.l.

Anschrift: Via E. Oldofredi, 23, 20124 Milano, Italien

Internet-Adresse: www.uniontrasporti.it

Art des Mitglieds: Öffentliches Unternehmen

Offizielle Bezeichnung: Regione Piemonte

Anschrift: Corso Stati Uniti n. 21, 10128 Turin, Italien

Internet-Adresse: www.regione.piemonte.it

Art des Mitglieds: Regionale Gebietskörperschaft

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des Mehrjahresarbeitsprogramms für die finanzielle Unterstützung im Bereich Verkehr der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) für den Zeitraum 2014-2020

(Durchführungsbeschluss C(2015) 7358 der Kommission ⁽¹⁾ zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2014) 1921 ⁽²⁾ der Kommission)

(2015/C 366/05)

Hiermit veröffentlicht die Generaldirektion Mobilität und Verkehr der Europäischen Kommission zwei Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Hinblick auf die Vergabe von Finanzhilfen, die nach Maßgabe der im Mehrjahresarbeitsprogramm für die finanzielle Unterstützung im Bereich Verkehr der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) festgelegten Prioritäten und Ziele bereitgestellt werden.

- CEF-Verkehr-2015-Dotation Kohäsionsfonds, mit einer vorläufigen Mittelausstattung von 6 472 Mio. EUR.
- CEF-Verkehr-2015-Globaldotation, mit einer vorläufigen Mittelausstattung von 1 090 Mio. EUR.

Die Frist für die Einreichung von Vorschlägen endet am 16. Februar 2016.

Der vollständige Wortlaut der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen kann unter folgender Adresse abgerufen werden:

<https://ec.europa.eu/inea/connecting-europe-facility/cef-transport/apply-funding/2015-cef-transport-calls-proposals>

⁽¹⁾ Durchführungsbeschluss C(2015) 7358 der Kommission vom 30. Oktober 2015 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2014) 1921 der Kommission über die Festlegung des Mehrjahresarbeitsprogramms 2014 für die finanzielle Unterstützung im Bereich Verkehr der Fazilität „Connecting Europe“ für den Zeitraum 2014–2020

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss C(2014) 1921 der Kommission vom 26. März 2014.

EUROPÄISCHES ZENTRUM FÜR DIE FÖRDERUNG DER BERUFSBILDUNG

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — GP/DSI/ReferNet_FPA/002/15

ReferNet — Europäisches Informationsnetzwerk zur Berufsbildung des Cedefop

(2015/C 366/06)

1. Ziele und Beschreibung

Im Rahmen des Vorhabens, ein Europäisches Netzwerk für Berufsbildung — das ReferNet — zu errichten, soll mithilfe dieser Aufforderung jeweils ein Antragsteller von Finnland, Griechenland, Malta, Ungarn und Island ausgewählt werden, mit dem das Cedefop einen Partnerschaftsrahmenvertrag über eine Laufzeit von vier Jahren abschließen wird; darüber hinaus soll mit jedem ausgewählten Antragsteller eine spezielle Finanzhilfvereinbarung für den 2016 durchzuführenden Jahresarbeitsplan getroffen werden.

Das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) ist eine Agentur der Europäischen Union (EU), die 1975 gegründet wurde und seit 1995 ihren Sitz in Griechenland hat. Das Zentrum wird als maßgebliche Quelle für Informationen und Fachwissen bezüglich Berufsbildung, Kompetenzen und Qualifikationen anerkannt. Seine Aufgabe ist es, die Entwicklung der europäischen Politik im Bereich der Berufsbildung zu unterstützen und zu deren Umsetzung beizutragen.

ReferNet ist das Europäische Informationsnetzwerk zur Berufsbildung des Cedefop. Es hat den Auftrag, das Cedefop zu unterstützen, indem es Berichte über nationale Systeme und politische Entwicklungen im Bereich der Berufsbildung erstellt und die Außenwirkung der Berufsbildung und der Dienstleistungen des Cedefop erhöht. Das Netzwerk setzt sich aus 30 Mitgliedern — den nationalen ReferNet-Partnern in den EU-Mitgliedstaaten sowie Island und Norwegen — zusammen. Bei den nationalen ReferNet-Partnern handelt es sich um bedeutende Einrichtungen, die in dem Land, das sie vertreten, auf dem Gebiet der Berufsbildung oder der Arbeitsmarktpolitik tätig sind.

Die Partnerschaftsrahmenverträge werden mithilfe von speziellen jährlichen Finanzhilfvereinbarungen umgesetzt. Daher müssen Antragsteller nicht nur einen Vorschlag für den vierjährigen Partnerschaftsrahmenvertrag einreichen (der ggf. zur Unterzeichnung eines Partnerschaftsrahmenvertrags für den Zeitraum 2016-2019 führt), sondern auch den Finanzhilf-antrag für die Aktivitäten im Jahr 2016 stellen (der ggf. zur Unterzeichnung der speziellen Finanzhilfvereinbarung für das Jahr 2016 führt). Der Antragsteller muss den Nachweis erbringen, dass er über die erforderlichen Kapazitäten zur Durchführung sämtlicher in dem Vierjahreszeitraum vorgesehener Aktivitäten verfügt, und eine angemessene Kofinanzierung für die Durchführung der erforderlichen Aufgaben sicherstellen.

2. Mittelausstattung und Projektlaufzeit

Die voraussichtlich für die vierjährige Laufzeit der Partnerschaftsrahmenverträge verfügbaren Mittel belaufen sich, vorbehaltlich der jährlichen Entscheidungen der Haushaltsbehörde, auf 4 000 000 EUR.

Die den 30 Partnern (aus den 28 Mitgliedstaaten, Island und Norwegen) zur Verfügung stehenden Gesamtmittel für den Jahresarbeitsplan 2016 (Projektdauer: 12 Monate) betragen 980 000 EUR.

Die Höhe der Finanzhilfe richtet sich nach der Bevölkerungsgröße des jeweiligen Landes und wird für die Durchführung eines Jahresarbeitsplans gewährt. Bei der Verteilung der verfügbaren Gesamtmittel für den Jahresarbeitsplan 2016 werden abhängig von der Bevölkerungsgröße drei Ländergruppen berücksichtigt:

- Ländergruppe 1: Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Slowenien, Zypern und Island. Höchstbetrag der Finanzhilfe: 23 615 EUR.
- Ländergruppe 2: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Griechenland, Irland, Niederlande, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Tschechische Republik, Ungarn und Norwegen. Höchstbetrag der Finanzhilfe: 33 625 EUR.
- Ländergruppe 3: Deutschland, Frankreich, Italien, Polen, Spanien und Vereinigtes Königreich. Höchstbetrag der Finanzhilfe: 43 620 EUR.

Die Finanzhilfe der Union ist ein finanzieller Beitrag zu den Kosten, die der Begünstigte (und/oder die Mitbegünstigten) zu tragen haben. Dieser muss durch einen eigenen finanziellen Beitrag und/oder lokale, regionale, nationale und/oder private Zuschüsse ergänzt werden. Der finanzielle Beitrag der Union beträgt maximal 70 % der gesamten förderfähigen Kosten.

Das Cedefop behält sich vor, nicht alle verfügbaren Mittel zu vergeben.

3. Förderfähigkeitskriterien

Um als förderfähig zu gelten, muss der Antragsteller:

- a) eine öffentliche oder private Einrichtung mit eigener Rechtsform und Rechtspersönlichkeit sein (natürliche Personen bzw. Einzelpersonen sind nicht förderfähig);
- b) seinen Sitz in einem Land haben, für das die Finanzhilfe beantragt wird, d. h. in einem der folgenden Länder:
 - Finnland, Griechenland, Malta, Ungarn und Island.

4. Frist für die Einreichung von Anträgen

Anträge für den Partnerschaftsrahmenvertrag UND dem 2016 Arbeitsplan sind bis spätestens **2. Dezember 2015** einzureichen.

5. Weitere Informationen

Ausführliche Informationen über die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, das Antragsformular und die zugehörigen Anhänge sind ab dem 4. November 2015 auf der Website des Cedefop unter folgender Adresse verfügbar:

<http://www.cedefop.europa.eu/de/about-cedefop/public-procurement>

Die Anträge müssen den im Volltext der Aufforderung angegebenen Vorgaben entsprechen und auf den hierfür vorgesehenen offiziellen Formularen eingereicht werden.

Die Bewertung der Vorschläge erfolgt nach den Grundsätzen der Transparenz und der Gleichbehandlung.

Alle eingereichten Anträge werden von einem Expertenausschuss hinsichtlich der im Volltext der Aufforderung angegebenen Kriterien für Förderfähigkeit, Ausschluss, Auswahl und Vergabe bewertet.

GERICHTSVVERFAHREN

EFTA-GERICHTSHOF

Ersuchen des Héraðsdómur Reykjavíkur vom 13. April 2015 um Abgabe eines Gutachtens des EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache Financial Services Compensation Scheme Limited gegen den Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsfonds (TIF)**(Rechtssache E-8/15)**

(2015/C 366/07)

Mit Schreiben vom 13. April 2015, das bei der Kanzlei des Gerichtshofs am 17. April 2015 einging, beantragte das Héraðsdómur Reykjavíkur (Bezirksgericht Reykjavík, Island) ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache Financial Services Compensation Scheme Limited gegen den Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsfonds (TIF) zu folgenden Fragen:

1. Ist es mit den Bestimmungen des EWR-Abkommens und insbesondere mit Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 94/19/EG über Einlagensicherungssysteme vereinbar, dass sich im Falle einer systemischen Krise die Verpflichtungen eines vorfinanzierten Einlagensicherungssystems auf dessen Vermögenswerte zu dem Zeitpunkt beschränken sollten, zu dem Einlagen nicht verfügbar im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie werden und die Vermögenswerte nicht ausreichen, um den Forderungen der einzelnen Einleger bis zu einem Betrag von 20 000 EUR nachzukommen?
 2. Ist es mit den Bestimmungen der Richtlinie 94/19/EG über Einlagensicherungssysteme vereinbar, dass ein Mitgliedstaat nach einer systemischen Krise Rechtsvorschriften verabschiedet oder Regulierungsbestimmungen erlässt, die einem vorfinanzierten Einlagensicherungssystem genehmigen, eine neue Struktur oder ein Konto zur Erhebung von Prämien einzurichten und zu entscheiden, dass diese Prämien in die neue Struktur oder auf das Konto fließen, um einen Fonds zu schaffen, der ausschließlich für die Bewältigung möglicher künftiger Schocks bestimmt und nicht für Zahlungen im Rahmen früherer Verpflichtungen verfügbar ist?
 3. Ist es mit Artikel 11 der Richtlinie 94/19/EG über Einlagensicherungssysteme vereinbar, dass nationale Einlagensicherungssysteme (wie etwa der TIF), die im Rahmen der Einlagensicherung Zahlungen leisten, zusätzlich zu ihrer Berechtigung, beim Liquidationsverfahren in Höhe der von ihnen aus dem Fonds geleisteten Zahlung in die Rechte der Einleger einzutreten, weitere Rechte erhalten?
-

Ersuchen des Héraðsdómur Reykjavíkur vom 13. April 2015 um Abgabe eines Gutachtens des EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache De Nederlandsche Bank NV gegen den Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsfonds (TIF)

(Rechtssache E-9/15)

(2015/C 366/08)

Mit Schreiben vom 13. April 2015, das bei der Kanzlei des Gerichtshofs am 17. April 2015 einging, beantragte das Héraðsdómur Reykjavíkur (Bezirksgericht Reykjavik, Island) ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache De Nederlandsche Bank NV gegen den Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsfonds (TIF) zu folgenden Fragen:

1. Ist es mit den Bestimmungen des EWR-Abkommens und insbesondere mit Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 94/19/EG über Einlagensicherungssysteme vereinbar, dass sich im Falle einer systemischen Krise die Verpflichtungen eines vorfinanzierten Einlagensicherungssystems auf dessen Vermögenswerte zu dem Zeitpunkt beschränken sollten, zu dem Einlagen nicht verfügbar im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie werden und die Vermögenswerte nicht ausreichen, um den Forderungen der einzelnen Einleger bis zu einem Betrag von 20 000 EUR nachzukommen?
2. Ist es mit den Bestimmungen der Richtlinie 94/19/EG über Einlagensicherungssysteme vereinbar, dass ein Mitgliedstaat nach einer systemischen Krise Rechtsvorschriften verabschiedet oder Regulierungsbestimmungen erlässt, die einem vorfinanzierten Einlagensicherungssystem genehmigen, eine neue Struktur oder ein Konto zur Erhebung von Prämien einzurichten und zu entscheiden, dass diese Prämien in die neue Struktur oder auf das Konto fließen, um einen Fonds zu schaffen, der ausschließlich für die Bewältigung möglicher künftiger Schocks bestimmt und nicht für Zahlungen im Rahmen früherer Verpflichtungen verfügbar ist?
3. Ist es mit Artikel 11 der Richtlinie 94/19/EG über Einlagensicherungssysteme vereinbar, dass nationale Einlagensicherungssysteme (wie etwa der TIF), die im Rahmen der Einlagensicherung Zahlungen leisten, zusätzlich zu ihrer Berechtigung, beim Liquidationsverfahren in Höhe der von ihnen aus dem Fonds geleisteten Zahlung in die Rechte der Einleger einzutreten, weitere Rechte erhalten?

Ersuchen des Fürstlichen Obergerichts, Liechtenstein, vom 19. Mai 2015 um ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache Abuelo Insua Juan Bautista gegen Liechtensteinische Invalidenversicherung

(Rechtssache E-13/15)

(2015/C 366/09)

Mit Schreiben vom 19. Mai 2015, das in der Gerichtskanzlei am 29. Mai 2015 einging, ersuchte das Fürstliche Obergericht, Liechtenstein, den EFTA-Gerichtshof um ein Gutachten in der Rechtssache Abuelo Insua Juan Bautista gegen Liechtensteinische Invalidenversicherung zu folgenden Fragen:

1. Ist es einem Leistungsempfänger (Antragsteller) aufgrund der sich aus Artikel 87 Absatz 2 zweiter Satz der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 ergebenden Bindung des leistungspflichtigen Trägers an die Feststellungen des Trägers des Aufenthalts- oder Wohnorts untersagt, diese Feststellungen im Verfahren vor dem leistungspflichtigen Träger infrage zu stellen?
 2. Für den Fall der Bejahung der ersten Frage: Gilt die erwähnte Bindung auch in einem sich nach nationalen Verfahrensvorschriften an das Verfahren vor einem leistungspflichtigen Träger anschließende Gerichtsverfahren?
-

